



Amtliche Mitteilungen 146/2015

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Promotionsordnung der
Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 18. November 2015**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 9. DEZEMBER 2015

**Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 18. November 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 13.08.2008 (Amtliche Mitteilungen 68/2008), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. April 2013 (Amtliche Mitteilungen 23/2013), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„1. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und somit die Vergabe eines Promotionsthemas setzt voraus:

- 1) Das Zeugnis über den bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. die bestandene Zahnärztliche Vorprüfung.
- 2) Einen Beleg über die Teilnahme an Modul I der Pflichtmodule zur Vorbereitung und Durchführung der Promotion (siehe Anhang 8).

2. Die Bewerberin oder der Bewerber soll von einem habilitierten Mitglied oder einer oder einem habilitierten Angehörigen des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät (Betreuerin oder Betreuer) als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sein.

Ausnahmsweise kann die Betreuung auch durch ein habilitiertes Mitglied oder eine habilitierte Angehörige oder einen habilitierten Angehörigen des Lehrkörpers einer anderen Fakultät erfolgen, das bzw. die oder der ein für den Bereich der Medizin oder der Zahnmedizin relevantes Fach vertritt.

Das Recht zur Betreuung kann auch an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universität zu Köln sowie an promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter der Universität zu Köln verliehen werden, sofern diese eine unabhängig eingeworbene und durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren gelaufene Arbeitsgruppe leiten (wie z. B. des Emmy Noether Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft) und die ein für den Bereich der Medizin oder der Zahnmedizin relevantes Fach vertreten. Im Einzelfall kann das Recht zur Betreuung auch an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppen-

leiter anderer Hochschulen oder externer Einrichtungen verliehen werden, die eine unabhängig eingeworbene und durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren gelaufene Arbeitsgruppe leiten, wenn sie ein für den Bereich der Medizin oder der Zahnmedizin relevantes Fach vertreten. Hierüber entscheidet das Dekanat nach Anhörung des Promotionsausschusses (siehe § 9).

Zusätzliche Vereinbarungen mit den Mitgliedern der ForschungsAllianz Köln sind möglich. Die in der Rahmenvereinbarung für Kooperationen zwischen der Universität zu Köln und der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. getroffenen Regelungen zur Betreuung einer Promotion sind zu beachten.

Die Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden durch emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Mitglieder oder Angehörige des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät muss durch den Promotionsausschuss genehmigt werden, sofern die Emeritierung bzw. der Eintritt in den Ruhestand mehr als drei Jahre zurückliegt.

3. Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand soll in der Regel eine Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und Betreuerin bzw. Betreuer abgeschlossen werden.

Zusätzlich soll zeitnah nach der Vergabe des Themas, in der Regel innerhalb von 3 Monaten, das Exposé (Modul III, siehe Anhang 8) erstellt und von der Betreuerin oder dem Betreuer und der Doktorandin oder dem Doktoranden unterzeichnet werden.

4. Die Weitere Fakultät wählt eine Ombudsperson für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Ombudsperson ist eine Vertrauensperson für Doktorandinnen und Doktoranden zur Schlichtung von Konfliktsituationen, die ihre Dissertationschrift betreffen.“

2. In § 3 wird nach Nummer 5 angefügt:

„6. Im Falle der Promotion zum Dr. med. oder Dr. med. dent. ist der Nachweis, dass an den Pflichtmodulen gemäß Anhang 8 teilgenommen wurde, zu erbringen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Dissertationsschrift muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein (im zweiten Fall ist ihr eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen).“

(b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Promotionsformen:

a) Kumulative Promotion:

Eine bzw. mehrere bereits publizierte, eigenständig verfasste wissenschaftliche Veröffentlichung bzw. Veröffentlichungen in einer international anerkannten, begutachteten und in „PubMed“ oder „Web of Science“ oder in Anhang 7 gelis-

teten Fachzeitschrift, deren Allein- oder Erstautorin oder Erstautor (auch geteilte Erstautorenschaften) die Bewerberin oder der Bewerber ist, kann nach Prüfung durch den Promotionsausschuss als Dissertationsschrift eingereicht werden, wenn der oder den Publikation/en eine Einleitung vorangestellt und eine abschließende Diskussion beigelegt wird (sog. Kumulative Promotion). Dieselbe Publikationsleistung kann nicht bereits Gegenstand eines früheren Promotionsverfahrens gewesen sein. Zusätzlich muss eine schriftliche Erklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Koautorinnen oder Koautoren vorgelegt werden, die den von der Doktorandin oder dem Doktoranden geleisteten Beitrag zu der Arbeit detailliert beschreibt und aus der hervorgeht, dass die Doktorandin oder der Doktorand den wesentlichen Teil der Arbeit geleistet hat.

b) Monografie mit Publikation(en)

Wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand Mitautorin bzw. Mitautor mindestens einer wissenschaftlichen Veröffentlichung in einer international anerkannten, begutachteten und in „PubMed“ oder „Web of Science“ oder in Anhang 7 gelisteten Fachzeitschrift ist, können Teile der Dissertationsschrift, welche bereits Inhalt der jeweiligen Publikation sind, durch einen Vermerk auf die Publikation ersetzt werden und müssen nicht explizit in der Dissertationsschrift selbst niedergeschrieben werden.

c) Monografie ohne Publikation

Promotion durch eine Monografie, welche die Anforderungen der Promotionsordnung an Dissertationsschriften erfüllt.“

(c) Nach Nummer 8 wird die folgende Nummer 9 angefügt:

„ 9. Das Dekanat sowie der Promotionsausschuss behalten sich vor, stichprobenartig sowie beim Vorliegen von begründeten Verdachtsfällen die Dissertationsschrift auf wissenschaftliches Fehlverhalten zu überprüfen. Dafür kann die Dissertationsschrift auch mit einem geeigneten den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden elektronischen Verfahren in der Regel vor dem Vorliegen der Gutachten der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter durch das Dekanat oder von diesem Beauftragte sowie dem Promotionsausschuss überprüft werden. Bei begründetem Verdachtsfall kann die Überprüfung auch auf Anregung durch die Berichterstatterin oder den Berichterstatter selbst erfolgen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 5 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Für die Kumulative Promotion gilt § 4 Nummer 7 Buchstabe a) Satz 3 zusätzlich.“

(b) Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Ein Nachweis über die Absolvierung der Pflichtmodule (siehe Anhang 8).“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

(a) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus:

- Der Dekanin als Vorsitzender oder dem Dekan als Vorsitzenden oder einer oder einem von ihr oder ihm benannten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer als Stellvertreterin oder Stellvertreter;
- 10 weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- 5 Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- sowie 3 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

Es müssen die Teilbereiche vorklinische Medizin, klinisch-theoretische Medizin, operative Medizin, konservative Medizin und Zahnmedizin vertreten sein.

Für die Mitglieder ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

Die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen promoviert sein und die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden müssen mindestens den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder die Zahnärztliche Vorprüfung bestanden haben.

Alle Mitglieder des Promotionsausschusses müssen Mitglieder oder Angehörige der Medizinischen Fakultät sein.

Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, d. h. bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

3. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, und der Forschung muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter den Ausschlag.“

(b) Die Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Nr. 2 werden zu Beginn einer neuen Dekanatsperiode neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtszeit erfolgt die Nachwahl für die verbleibende Amtszeit, soweit keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter zur Verfügung steht.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mündliche Prüfung findet nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Sinne des § 3 Nummer 1 und nach Annahme der Dissertationsschrift gemäß § 8 in Form einer Disputation statt.“

(b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Wenn die Promovendin oder der Promovend ohne ausreichende Entschuldigung den Termin zur Mündlichen Prüfung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht wahrnimmt, gilt die Mündliche Prüfung als nicht bestanden.“

(c) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Die Prüferinnen und Prüfer im Promotionsverfahren (Berichterstatterinnen und Berichterstatter und Mitglieder des Prüfungsausschusses) sind verpflichtet, Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit eines Promotionsverfahrens nachzugehen und mit allen beteiligten Personen im Promotionsverfahren zu thematisieren.“

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§12 Gesamtnote

Werden die Dissertationsschrift mit der Note 3,4 oder besser und die Mündliche Prüfung mit 3 oder besser benotet, sind die zur Promotion erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht.

In diesem Fall errechnet sich die Gesamtnote zu 2/3 aus der Note der Dissertationsschrift und zu 1/3 aus der Note der Mündlichen Prüfung (§ 8 Nr. 1; § 11 Nr. 2). Dabei werden alle Stellen nach der ersten Nachkommastelle ohne Rundung gestrichen.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 3 wird gestrichen.

Die folgenden Nummern werden entsprechend angepasst.

(b) Nummer 3 (neu) erhält folgende Fassung:

„3. Als Alternative zur Anfertigung von Druckexemplaren kann die Dissertationsschrift in elektronischer Form veröffentlicht werden. Hierzu werden die Daten der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) in einem digitalen Format zur Verfügung gestellt. Für die Veröffentlichung in dieser Form ist die Zustimmung des Dekanats erforderlich. Sie benötigt hierfür einen von der Betreuerin oder dem Betreuer und von der Autorin oder dem Autor unterschriebenen Veröffentlichungsvertrag (Anhang 6) in zweifacher Ausfertigung. Die Betreuerin oder der Betreuer bestätigt darin, dass sie oder er mit der elektronischen Veröffentlichung einverstanden ist. Die Autorin oder der Autor versichert, dass digitale und gedruckte Version der Dissertationsschrift in Form und Inhalt übereinstimmen. Zusätzlich zur elektronischen Version sind drei gebundene Druckexemplare in der gültigen Version – identisch mit dem digitalen Dokument – über das Dekanat an die ZB MED abzuliefern. Näheres regelt ein Veröffentlichungsvertrag mit der ZB MED (Anhang 6). Die Dekanin oder der Dekan oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter wird über das Dekanat durch die ZB MED über die ordnungsgemäße Veröffentlichung auf dem Hochschulschriftenserver informiert.“

9. § 18 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet nach Anhörung der oder des Betroffenen das Dekanat.“

10. Die Anhänge 6 – 8 erhalten folgende Fassung:

Anhang 6



Veröffentlichungsvertrag für Dissertationen der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln

zwischen

Frau Herrn

.....
.....
.....
.....

(Bei einem gemeinschaftlichen Werk mehrerer Autorinnen und Autoren bitte sämtliche Autorinnen und Autoren aufführen)

und

ZB MED - Deutsche Zentralbibliothek für Medizin

(nachstehend: ZB MED)

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die vorliegende Dissertation der Autorin/des Autors mit dem Titel:

.....
.....
.....

Die Autorin/der Autor versichert, dass sie/er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an ihrem/seinem Werk zu verfügen und dass sie/er keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung der Veröffentlichung des Werkes und der Metadaten getroffen hat. Das gilt auch für die von der Autorin/vom Autor gelieferten Text-, Bild- oder sonstigen Vorlagen, deren Nutzungs-

rechte bei ihr/ihm liegen. Bietet sie/er ZB MED Text-, Bild- oder sonstige Vorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat sie/er ZB MED darüber und über alle ihr/ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten unverzüglich schriftlich zu informieren. Im Falle einer Mehrautorinnen-schaft/Mehrautorenschaft versichert die Autorin/der Autor, dass die Miturheberinnen/Miturheber ihr/ihm das Recht eingeräumt habe, über die Veröffentlichung und Verwertung des Werkes allein zu bestimmen. Sollte die Autorin/der Autor nachträglich Kenntnis von Rechtshindernissen erlangen, die der Durchführung dieses Vertrages entgegenstehen, wird sie/er ZB MED ebenfalls unverzüglich davon unterrichten.

§ 2 Veröffentlichungsfähige Werke

Veröffentlicht werden können Dissertationen, die an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln angenommen wurden.

§ 3 Leistungen und Pflichten von ZB MED

1. ZB MED verpflichtet sich, im Rahmen seiner technischen und organisatorischen Möglichkeiten, das Werk zu speichern und über die internationalen Netze zu verbreiten.
2. ZB MED stellt im Falle notwendiger Datenmigrationen die inhaltliche Integrität der Daten sicher. Dem Stand der Technik entsprechend kann derzeit die Beibehaltung ursprünglicher Seitenumbrüche jedoch nicht garantiert werden.
3. ZB MED ergreift im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der inhaltlichen Unversehrtheit des veröffentlichten Werkes im internationalen Datenverkehr.
4. ZB MED sorgt für die Aufnahme des Werkes in die lokalen, regionalen und nationalen Kataloge.
5. ZB MED übernimmt die Pflichtabgabe des Werkes in digitaler Form an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt/Main und Leipzig, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
6. ZB MED verpflichtet sich, in angemessener Weise auf die Urheberrechte der Autorin/des Autors des Werkes hinzuweisen.

§ 4 Rechtseinräumung und Belehrung

1. Die Autorin/Der Autor räumt ZB MED das nicht-ausschließliche Recht ein, das ihm übertragene elektronische Werk sowie die Metadaten des Werkes (Titel, Autorin/Autor, Abstract, Schlagwörter usw.) auf seinen eigenen Servern zu vervielfältigen, zu speichern, sowie es über die internationalen Datennetze öffentlich zugänglich zu machen.
2. ZB MED ist berechtigt, Werk und Metadaten zur Erfüllung des Vertragszweckes – unter Beibehaltung der inhaltlichen Integrität – an Dritte, z.B. Systeme zur digitalen Langzeitarchivierung oder an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt/Main und Leipzig im Rahmen nationaler Sammelaufträge, weiterzugeben. Die genannte Institution ist ebenso zur dauerhaften Speicherung und Verbreitung des Werkes berechtigt wie ZB MED – gemäß ihren gesetzlichen oder durch Verwaltungsvorschriften festgelegten Funktionen.
3. ZB MED ist berechtigt, auf seine Kosten eine Druckversion des Werkes zu erstellen und dauerhaft in seinem Bestand zu archivieren.
4. Die Autorin/Der Autor überträgt ZB MED das Recht zur Migration der Daten ihres/seines Werkes in andere Datenformate, wenn die technische Entwicklung dies erfordert und nur dadurch die Wahr-

nehmung der in Absatz 1 genannten Rechte von ZB MED aufrechterhalten werden kann. Dieses Recht kann an eine der in Absatz 2 genannten Institutionen delegiert werden.

5. Der Autorin/Dem Autor bleibt es freigestellt, über ihr/sein Werk auch anderweitig zu verfügen, solange damit keine Einschränkung der in diesem Vertrag ZB MED eingeräumten Rechte verbunden ist. Die Autorin/Der Autor wird darüber belehrt, dass die Publikation auf den Servern von ZB MED eine spätere anderweitige Veröffentlichung erschweren oder verhindern kann, wenn die Autorin/der Autor Dritten ein umfassendes Verlagsrecht an ihrer/seiner Veröffentlichung einräumen möchte.
6. ZB MED ist nicht berechtigt, das Werk kommerziell zu verwerten. Kostenerstattungen oder eine Erhebung von vorgeschriebenen Bibliotheksgebühren im Rahmen von Bibliotheksdienstleistungen gelten nicht als kommerzielle Nutzung.
7. Da die Bibliothek mit der Veröffentlichung des Werkes keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt, erhält die Autorin/der Autor von ZB MED keine Vergütung.
8. Aus Gründen der wissenschaftlichen Zitierfähigkeit des Werkes ist jegliche Veränderung der Publikation nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, die über eine Formatwandlung gemäß § 3, Absatz 2 hinausgeht, ausgeschlossen.

§ 5 Datenübergabe

Die bibliographischen Daten des Werks, sowie der Text in publikationsfähiger Form als pdf / pdf/A-Datei werden ZB MED von der Autorin/vom Autor auf Datenträgern (CD-ROM, USB-Stick) oder per E-Mail zur Verfügung gestellt.

§ 6 Detailregelungen

1. Für die Veröffentlichung von Dissertationen ist die Zustimmung der Medizinischen Fakultät gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung erforderlich. Die Erklärung der Zustimmung ist auf diesem Vertrag einzuholen.
2. Von Dissertationen der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln sind zusätzlich zur elektronischen Version noch drei auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier gedruckte und gebundene Exemplare beim Medizinischen Dekanat abzuliefern. Die Anzahl der Exemplare wird durch die Promotionsordnung festgelegt.
3. Die Autorin/Der Autor versichert, dass die digitale und die gedruckte Version der Dissertation in Form und Inhalt übereinstimmen. Die Betreuenden (Doktormutter/Doktorvater) bescheinigen, dass sie ihre Doktorandin/ihren Doktoranden auf diese Verpflichtung hingewiesen haben.
4. Nach Erhalt der digitalen Version der Dissertation und Prüfung des Veröffentlichungsvertrages durch ZB MED erhält das Medizinische Dekanat eine Bestätigung über die Veröffentlichung der Arbeit.

§ 7 Haftung, Schadenersatzansprüche

1. Die Autorin/Der Autor stellt ZB MED von jeglichen Schadenersatzansprüchen frei, die sie/er aufgrund von Verletzungen von Urheber-, Verwertungs- oder sonstigen Rechten Dritter zu verantworten hat.
2. Die Autorin/Der Autor ist verantwortlich für den Inhalt ihres/seines veröffentlichten Werkes.

3. Für Störungen innerhalb der Datennetze sowie für eventuelle Veränderungen der Daten während der Datenfernübertragung übernimmt ZB MED keine Haftung.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung ist nicht möglich.
2. Das **Löschen** von Dokumenten erfolgt nur **im besonderen Einzelfall** auf Antrag des Dekanats an ZB MED. Es wird lediglich der PDF-Volltext gelöscht, der entsprechende Metadatensatz bleibt erhalten. ZB MED löscht das Werk ausschließlich auf seinem Server und stellt einen entsprechenden Löschantrag an die DNB (Deutsche Nationalbibliothek). Durch die bereits erfolgte Verbreitung im Internet können keine während der Geltung des Vertrages heruntergeladenen und verbreiteten Versionen gelöscht werden.

Weitere Angaben der Autorin/des Autors (bei mehreren Autorinnen/Autoren ggf. auf einem Beiblatt):

(Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer werden für evtl. Rückfragen benötigt. Die Daten werden nicht veröffentlicht.)

Adresse:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	
Hochschule:	
Fakultät / Institut:	
Geburtsort, Geburtsjahr:	

Ich bin damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit der digitalen Publikation meiner Dissertation meine in der Arbeit enthaltenen persönlichen Daten (Lebenslauf) öffentlich zugänglich gemacht werden.

ja nein

Falls Sie den Lebenslauf in der digitalen Dissertation nicht wünschen, fügen Sie bitte dort stattdessen folgenden Hinweis ein:

Mein Lebenslauf wird aus Gründen des Datenschutzes in der elektronischen Fassung meiner Arbeit nicht veröffentlicht.

Die Medizinische Fakultät stimmt einer Veröffentlichung des oben genannten elektronischen Werkes durch ZB MED - Deutsche Zentralbibliothek für Medizin zu.

Köln, den

.....

Unterschrift der Beauftragten/des Beauftragten der Dekanin/des Dekans

Stempel

Anhang 7

Liste der Fachzeitschriften, die als Grundlage für die kumulative Promotion dienen können (vgl. § 4 Abs. 7):

Anthropologischer Anzeiger
Blutalkohol
Der Medizinische Sachverständige
Der Schmerz
Deutsches Ärzteblatt
Forensic Science
Forum Qualitative Sozialforschung
Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement
Journal of Gastroenterology and Hepatology Research
Journal of Public Health
Kindheit und Entwicklung
Kölner Zeitschrift für Soziologie
Legal Medicine
Monatsschrift für Kinderheilkunde
Prävention und Gesundheitsförderung
Psycho-Social-Medicine
Rechtsmedizin
Somnologie
Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Zeitschrift für Medizinische Psychologie
Zeitschrift für Palliativmedizin

Anhang 8

Pflichtmodule zur Vorbereitung und Durchführung der Promotion

Die Pflichtmodule zur Vorbereitung und Durchführung der Promotion der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln dienen der strukturierten Vorbereitung von human- und zahnmedizinischen Promotionsarbeiten. Die Pflichtmodule sind:

I. Grundmodul

Lehrveranstaltungen zum Erwerb von folgenden Kompetenzen:

- zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten
- zur Planung eines Forschungsprojekts
- zur Nutzung wissenschaftlicher Datenbanken
- zum Erstellen und Verwalten von digitalen Dokumenten
- zur Nutzung von Zitationsmanagern
- zur Beachtung der guten wissenschaftlichen Praxis/Vermeidung von Plagiaten
- zum Verständnis der Forschungsethik

II. Schlüsselqualifikationsmodul

Das Schlüsselqualifikationsmodul beinhaltet den Besuch einer weiterführenden Veranstaltung, die zum Erlernen einer fachübergreifenden Schlüsselqualifikation dient.

Ziel des Schlüsselqualifikationskurses ist der Erwerb von Kompetenzen aus mindestens einem der folgenden Bereiche:

- Statistik
- wissenschaftliches Schreiben/Publizieren
- Projektmanagement
- Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse
- Literaturrecherche und -verwaltung
- Bewertung von Informationen
- Auswertung von Daten

Den Studierenden wird vom Forschungsdekanat ein Schlüsselqualifikationsverzeichnis zur Verfügung gestellt, in dem eine Übersicht aller Kurse der Fakultäten der Universität zu Köln aufgelistet ist, die im Rahmen des Schlüsselqualifikationsmoduls anerkannt werden. Äquivalente, aber nicht im Schlüsselqualifikationsverzeichnis gelistete Kurse können nach Rücksprache mit dem und Genehmigung durch das Forschungsdekanat ebenfalls anerkannt werden.

III. Modul zur Projektentwicklung und -durchführung

Das Modul zur Projektentwicklung und -durchführung umfasst:

Das Erstellen eines Exposé des geplanten Promotionsprojekts und das Halten von mindestens einem Vortrag über das eigene Forschungsprojekt in Anwesenheit der Betreuerin oder des Betreuers nach § 2.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

Personen, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen, können entscheiden, ob sie nach der nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gültigen Fassung oder der vorher gültigen Fassung geprüft werden wollen. Diese Entscheidung ist unwiderruflich.

Für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist die Teilnahme an den Pflichtmodulen zur Vorbereitung und Durchführung der Promotion ab dem 1. Oktober 2019 verpflichtend; Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem 1. Oktober 2019 die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen, können freiwillig an den Pflichtmodulen zur Vorbereitung und Durchführung der Promotion teilnehmen.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät vom 23.09.2015 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 10.11.2015.

Köln, den 18.11.2015

Der Dekan der Medizinischen Fakultät

gez.

Universitätsprofessor Dr. med. Dr. h. c. Th. Krieg